# Beilage 566/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2005)

 $[Landtags direktion: \ L-223/2-XXVI,$ 

miterl. Beilage 490/2005]

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet Anpassungen an das Schulunterrichtsgesetz des Bundes, die aus Sicht der Praxis als notwendig und vorteilhaft für das landwirtschaftliche Schulwesen erachtet werden.

Er beinhaltet daher im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Ermöglichung der Absolvierung von Pflichtpraktika in der letzten Schulstufe der Fachschule
- Übertritt von einer anderen Schulart in eine landwirtschaftliche Fachschule
- Regelungen für ein Aufnahmeverfahren in die Fachschulen
- Entfall einer Verhaltensnote in bestimmten Fällen
- Einführung von Abschlussprüfungen an Fachschulen
- Lockerung des Werbeverbotes im Schulbereich

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## II. Kompetenzgrundlagen

Art. 14a Abs. 1 B-VG enthält für die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine Generalklausel zugunsten der Länder, soweit in den Abs. 2 bis 4 leg.cit. nichts anderes bestimmt ist. In den Abs. 2 bis 4 des Art. 14a B-VG werden jene Angelegenheiten aufgezählt, bei denen die Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung analog den Art. 10 bis 12 B-VG verteilt sind.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 B-VG.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

Dies resultiert vor allem daraus, dass Abschlussprüfungen an landwirtschaftlichen Fachschulen bereits seit dem Schuljahr 2003/2004 im Wege von Schulversuchen abgehalten werden und durch dieses Landesgesetz ab dem Schuljahr 2005/2006 in das Regelschulwesen übergeführt werden sollen.

#### IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

#### B. Besonderer Teil

## Zu Art. I Z. 1 bis 4 und 9 (Inhaltsverzeichnis und Überschriften):

Die Änderungen sind rein formeller Natur.

### Zu Art. I Z. 5 (§ 19 Abs. 4):

Derzeit können auf Grund der Bestimmung des § 19 Abs. 4 dritter Satz Pflichtpraktika, die einer Schulstufe entsprechen, nur nach Abschluss der zweiten und vor der vierten Schulstufe absolviert werden. Bisherige Erfahrungen aus Schulversuchen haben jedoch gezeigt, dass es zweckmäßig ist, wenn Pflichtpraktika auch in der vierten und letzten Schulstufe absolviert werden. Das derzeit erfolgreich in Erprobung stehende Schulmodell "LandWirtschaft" sieht ebenfalls die Absolvierung des Praktikums in der letzten Schulstufe vor.

Darüber hinaus soll zum Zweck des Übertrittes in außerlandwirtschaftliche Ausbildungssysteme - wie derzeit in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft- bereits nach drei Schulstufen der Abschluss der Fachschule erfolgen können. Die nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 (§ 15) erforderliche Praxis könnte damit auch außerhalb der schulischen Ausbildung erworben werden. Daher soll die im § 19 Abs. 4 zweiter Satz zweiter Halbsatz verpflichtend vorgeschriebene 4-jährige Ausbildung in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Pferdewirtschaft entfallen.

### Zu Art. I Z. 6 (§ 21 Abs. 3):

Bisherige Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Entscheidung der Schulbehörde zum externen Schulbesuch für einen Fachschüler weitgehend von den Gegebenheiten an der jeweiligen Fachschule abhängig ist. Aus diesem Grund kann die "Internatspflicht" entfallen.

## Zu Art. I Z. 7 (§ 24a):

Derzeit ist im § 24 lediglich der Übertritt aus einer einschlägigen Fachschule eines anderen Bundeslandes geregelt. Nunmehr soll in Anlehnung an die Bestimmung des § 29 Schulunterrichtsgesetzes auch der Übertritt von einer anderen Schulart in eine landwirtschaftliche Fachschule eine entsprechende Regelung erfahren.

## Zu Art. I Z. 8 (§ 26a):

Im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz sind zwar die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschulen geregelt, es finden sich jedoch keine Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren. In Anlehnung an die Bestimmung des § 5 Schulunterrichtsgesetz werden daher nunmehr auch Regelungen für das Aufnahmeverfahren geschaffen. Diese Regelungen sind insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Schülerabweisungen erforderlich.

## Zu Art. I Z. 10 (§ 38):

In Anlehnung an die Bestimmung des § 21 des Schulunterrichtsgesetzes soll nunmehr auch an den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Möglichkeit geschaffen werden, dass je nach Schulart bzw. Schulstufe von einer - derzeit zwingend vorgesehenen - Verhaltensnote Abstand genommen werden kann.

## Zu Art. I Z. 11 (Abschnitt 4a §§ 44a - 44h):

An den berufsbildenden mittleren Bundesschulen sind nach Ende der 3.

Schulstufe abschließende Prüfungen vorgesehen. Um eine Gleichwertigkeit aller berufsbildenden mittleren Schulen zu gewährleisten, sollen nunmehr auch an den landwirtschaftlichen Fachschulen Abschlussprüfungen abgehalten werden können. Damit soll den AbsolventInnen die Möglichkeit für einen weiteren Bildungsweg und der Besuch von maturaführenden Schulen eröffnet werden. So wie im Bundesbereich sollen die abschließenden Prüfungen vor einer Prüfungskommission stattfinden und sich aus zwei Teilen zusammensetzen. Diesbezüglich erfolgte eine Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§§ 34 bis 40 SchUG).

## Zu Art. I Z. 12 (§ 48 Abs. 3):

Auf Grund der Bestimmung des § 48 Abs. 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz ist derzeit jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich verboten. Nunmehr soll diesbezüglich eine Anpassung an § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes erfolgen. Somit darf künftig auch an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule für schulfremde Zwecke geworben werden, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§ 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz) hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

## Zu Art. I Z. 13 - 17 (§ 64 Abs. 2 Z. 1, 4a und 4b, § 65 Abs. 3 Z. 1 und Z. 8a sowie § 67 Abs. 2):

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen bedingen auch die erforderlichen Anpassungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen im III. Hauptstück, 8. Abschnitt des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes.

## Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können weitgehend nur mit Beginn eines Schuljahres sinnvoll in die Praxis umgesetzt werden. Da sie aber daneben frühestmöglich Wirkung zeigen sollen, wurde als Inkrafttretenstermin der 1. September 2005 gewählt.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 2. Juni 2005

Dr. Aichinger Jachs

Obmann Berichterstatterin

## Landesgesetz,

mit dem das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird

(Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBI. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI. Nr. 57/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 24 folgende Eintragung eingefügt:

- "§ 24a Übertritt von einer anderen Schulart"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 26 folgende Eintragung eingefügt:
- "§ 26a Aufnahmeverfahren"
- 3. Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu § 38 lautet:
- "§ 38 Beurteilung des Verhaltens des Schülers"
- 4. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Eintragungen im 4. Abschnitt des III. Hauptstückes folgende Eintragungen eingefügt:
- "4a. Abschnitt

## Abschlussprüfungen an Fachschulen

- § 44a Abschließende Prüfungen
- § 44b Prüfungskommission
- § 44c Prüfungstermine
- § 44d Zulassung zur Prüfung
- § 44e Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang
- § 44f Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung
- § 44g Prüfungszeugnisse
- § 44h Wiederholung der Prüfung"
- 5. § 19 Abs. 4 lautet:
- "(4) Die Fachschulen umfassen ein bis vier Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Die Zahl der Schulstufen ist nach den regionalen Erfordernissen sowie den notwendigen Ausbildungsinhalten durch Verordnung gemäß Abs. 2 festzusetzen. Pflichtpraktika (§ 20 Abs. 1 Z. 2) im Ausmaß von 10 bis 15 Monaten, wovon mindestens vier Monate Fremdpraxis sein müssen, können einer Schulstufe entsprechen, wenn sie nach Abschluss der zweiten Schulstufe absolviert werden. Die Schulbehörde entscheidet bei abgeschlossener außerlandwirtschaftlicher Berufsausbildung nach Maßgabe der dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten über das Ausmaß deren Anrechenbarkeit als Pflichtpraktika."
- 6. § 21 Abs. 3 entfällt.
- 7. Nach § 24 wird folgender neuer § 24a eingefügt:
- " § 24a

#### Übertritt von einer anderen Schulart

- (1) Für den Übertritt von einer Schulstufe einer Schulart mit gleicher oder höherer Bildungshöhe in eine höhere Schulstufe einer Berufs- oder Fachschule ist Voraussetzung, dass der Schüler eine Einstufungsprüfung ablegt. Die Einstufungsprüfung hat jene Unterrichtsgegenstände zu umfassen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der Berufs- oder Fachschule Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat oder in welchen der Schüler im Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe mit "Nicht genügend" beurteilt wurde.
- (2) Die Prüfungstermine sind je nach Bedarf vom Schulleiter festzusetzen. Die Einstufungsprüfung ist je nach der Art des Unterrichtsgegenstandes schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchzuführen.

- (3) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung gilt § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (4) Hat der Übertrittsbewerber die Einstufungsprüfung nicht bestanden, ist er zu einer Wiederholung der Einstufungsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind."
- 8. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

"§ 26a

## Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Aufnahme in die erste Schulstufe der Fachschule hat der Schulleiter eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmebewerber einschließlich jener, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler erfüllen (§ 26), hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmebewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Wenn nicht alle Aufnahmebewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als Schüler erfüllen, in eine Fachschule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmebewerber zunächst nach ihrer Eignung, insbesondere nach ihrem Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen, ferner nach wichtigen, in ihrer Person liegenden Gründen (z.B. nach der glaubhaften Absicht, den Abschluss der Fachschule erreichen zu wollen) und bei Aufnahmebewerbern für die Fachrichtung Landwirtschaft auch nach der voraussichtlichen künftigen Berufstätigkeit zu reihen und nach dem Ergebnis dieser Reihung aufzunehmen."
- 9. Die Überschrift des § 38 lautet:

## "Beurteilung des Verhaltens des Schülers"

- 10. Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Die Schulbehörde kann nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen eine Beurteilung des Verhaltens des Schülers nicht zu erfolgen hat."
- 11. Im III. Hauptstück wird nach dem 4. Abschnitt folgender neuer 4a. Abschnitt eingefügt:

"4a. Abschnitt

### Abschlussprüfungen an Fachschulen

§ 44a

## Abschließende Prüfungen

- (1) Die Ausbildung an drei- und vierstufigen Fachschulen wird durch die Ablegung einer Abschlussprüfung beendet.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus
- 1. einer Klausurarbeit, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfasst, und

2. einer mündlichen Prüfung.

§ 44b

### Prüfungskommission

- (1) Die Abschlussprüfungen finden vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören der Landesschulinspektor oder einer von diesem zu bestellender Vertreter als Vorsitzender sowie der Klassenvorstand und die Lehrer an, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der ein Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten bildet.
- (2) Ist ein Prüfer verhindert, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.
- (3) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von zumindest zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit.

§ 44c

## Prüfungstermine

- (1) Der Schulleiter hat die konkreten Termine für die Abschlussprüfung festzulegen und der Schulbehörde bekannt zu geben.
- (2) Abschlussprüfungen haben stattzufinden:
- 1. für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten drei Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin),
- 2. aus lehrplanmäßigen Gründen oder wegen der Dauer von Pflichtpraktika zu davon abweichenden Terminen während des Unterrichtsjahres (Nebentermin).

§ 44d

### Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Ablegung der Abschlussprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte bzw. wenn in der letzten Schulstufe Pflichtpraktika vorgesehen sind, die vorletzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben oder die in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Jahresprüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen, sofern dieser Gegenstand nicht ohnedies ein Prüfungsgebiet der Abschlussprüfung bildet.
- (2) Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Abschlussprüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Beim Antreten zur Abschlussprüfung zu einem Nebentermin hat der Schulleiter auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen. Dies gilt auch für das erstmalige Antreten zu einem Nebentermin, wenn wichtige Gründe (z.B. Nachtragsprüfung gemäß § 37 Abs. 3 oder Wiederholungsprüfung gemäß § 40) dies rechtfertigen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 44 h) führt.

## Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

- (1) Die Schulbehörde hat insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufgaben und den Lehrplan der Fachschule sowie die mit dem Besuch der Fachschulen verbundenen Berechtigungen und Anrechnungen durch Verordnung für die einzelnen Fachschulen die Prüfungsgegenstände sowie den Prüfungsstoff und die Art der Durchführung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsgegenständen festzulegen.
- (2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsichten in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.
- (3) Bei der Klausurprüfung ist in einem erhöhten Ausmaß auf die Selbstständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten zu achten. Während deren Erstellung ist der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen.
- (4) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung erfolgreich beendet ist oder nicht mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurden; sofern es sich hierbei ausschließlich um schriftliche Klausurarbeiten handelt, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind. Wurden mehr als zwei Klausurarbeiten der Klausurprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt, ist die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung mit "Nicht bestanden" festzusetzen.
- (5) Wurden Prüfungsgebiete der Klausurprüfung wegen gerechtfertigter Verhinderung nicht beurteilt, ist der Prüfungskandidat berechtigt,
- 1. die betreffenden Klausurarbeiten nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin abzulegen und
- 2. zu allen mündlichen Teilprüfungen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen, anzutreten.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Klausurprüfung wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurde.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten hat die Schulbehörde diesen von der Ablegung der Abschlussprüfung in einzelnen Prüfungsgebieten zu befreien, wenn das betreffende Prüfungsgebiet bereits an einer anderen Schule abgelegt wurde.

§ 44f

## Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

- (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der Prüfungskommission in sinngemäßer Anwendung des § 35 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen.
- (2) Auf Grund der festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist
- 1. "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" und die übrigen Prüfungsgebiete mit "Gut"

beurteilt werden; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;

- 2. "mit gutem Erfolg bestanden", wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit "Sehr gut" wie mit "Befriedigend" beurteilt werden;
- 3. "bestanden", wenn kein Prüfungsgebiet mit "Nicht genügend" beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z. 1 und 2 nicht gegeben sind;
- 4. "nicht bestanden", wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt werden.

§ 44g

## Prüfungszeugnisse

- (1) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.
- (2) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:
- 1. die Bezeichnung der Schule (Schulform, Fachrichtung, Ausbildungsschwerpunkt, Standort);
- 2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
- 3. die zuletzt besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse;
- 4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sowie die Gesamtbeurteilung der Leistungen;
- 5. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Teilprüfungen (§ 44h);
- 6. im Falle des § 44f Abs. 2 Z. 1 bis 3 Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen;
- 7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters sowie des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.
- (3) In den Fällen des § 44f Abs. 2 Z. 1 bis 3 kann das Abschlusszeugnis mit dem Jahreszeugnis der letzten Schulstufe zu einem gemeinsamen Jahresund Abschlussprüfungszeugnis verbunden werden.

§ 44h

## Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit "nicht bestanden" festgesetzt (§ 44f Abs. 2 Z.4), so ist der Prüfungskandidat höchstens zwei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen.
- (2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich

- abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.
- (4) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen."
- 12. § 48 Abs. 3 lautet:
- "(3) In der Schule und bei Schulveranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen hierdurch nicht beeinträchtigt wird."
- 13. Der bisherige Text des § 64 Abs. 2 Z. 1 erhält die Ziffernbezeichnung "1a."; folgende Z.1 wird vorangestellt:
- "1. Ansuchen um Ablegung der Einstufungsprüfung (§ 24a);"
- 14. Im § 64 Abs. 2 werden nach Z. 4 folgende Z. 4a und 4b eingefügt:
- "4a. Ansuchen um Zulassung zur Ablegung der Abschlussprüfung (§ 44d);
- 4b. Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 44h);"
- 15. § 65 Abs. 3 Z. 1 und 2 lauten:
- "1. Zulassung zur Eignungsfeststellung und zur Einstufungsprüfung (§ 22 und § 24a);
- 2. Aufnahme in die Schule (§ 25 bis § 26a);"
- 16. Im § 65 Abs. 3 wird nach Z. 8 folgende Z. 8a eingefügt:
- "8 a. Zulassung zu Abschlussprüfungen (§ 44 d);"
- 17. § 67 Abs. 2 erster Satz lautet:
- "Gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 37 Abs.6, § 41) und gegen die Entscheidung, dass eine Abschlussprüfung nicht bestanden worden ist (§ 44f), ist eine Berufung an die Schulbehörde zulässig."

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.